

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen. Hierzu möchten wir Ihnen folgende Anmerkungen aus dem Kreis unserer Mitglieder übermitteln:

1.)

Wir begrüßen grundsätzlich, dass das Gesetzesvorhaben gegenüber früheren Planungen nicht mehr die Digitalisierung des Zuschlags zum Kindergeld enthält. Damit bleibt den Arbeitgebern (zumindest zunächst) dieser massive Mehraufwand bei der Programmierung der Software erspart. Wir bitten darum, dass Sie hier weiter wachsam bleiben gegenüber neuen Gesetzgebungsverfahren, die dieses Vorhaben wieder ins Auge fassen könnten. Sollte diese Leistung digitalisiert werden, müsste dies zwingend einhergehen mit deutlichen Vereinfachungen beim Leistungsrecht: Die Voraussetzungen für den Anspruch sind gegenwärtig digital nicht abbildbar.

2.)

Nicht tragbar ist die geplante **Regelung des § 9 Abs. 2 BEEG-E**. Hier fehlt der Gleichlauf zwischen Anfragenden (Behörde) und Verpflichteten (AG): Die Behörde darf die Daten beim Arbeitgeber nur digital abfragen, wenn die Einwilligung des Arbeitnehmers in das Verfahren vorliegt. Der Arbeitgeber, der ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt (nicht systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme sind überhaupt nicht zugelassen, diese Vorschrift betrifft also de facto jeden Arbeitgeber), ist hingegen verpflichtet, die Entgeltbescheinigungsdaten elektronisch zu übermitteln. Einem Wahlrecht des Arbeitnehmers kann keine uneingeschränkte Pflicht des Arbeitgebers gegenüberstehen.

**§ 9 Abs. 2 BEEG-E:** Zudem ist der letzte Satz falsch formuliert: („[Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln](#)“).

In dieser Formulierung sagt der Satz aus, dass Arbeitgeber die Einkommensdaten mit ihrer Software **immer** elektronisch übermitteln müssen, das ist aber **nur dann** der Fall, wenn die Rentenversicherung auch elektronisch anfragt, sonst nicht. Da genau dies in §108a SGB IV beschrieben ist, könnte der Satz vollständig entfallen. Falls dies nicht gewünscht ist, müsste er umformuliert werden.

Beispielsweise:

[Die Entgeltbescheinigungsdaten sind in diesem Fall von dem betroffenen Arbeitgeber elektronisch unter den Voraussetzungen des § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu übermitteln.](#)

3.)

Im Übrigen schließen wir uns der vom ZDH abgegebenen Stellungnahme an.

Mit freundlichen Grüßen

**Heike Naumann**  
Assistenz  
Soziale Sicherung

+49 30 2033-1600  
[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin